

Vertrag über die Trägerschaft des Kindergartens im Stadtteil Übach, Comeniusstraße 8 in Übach-Palenberg

Zwischen

1. der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, vertreten durch Herrn Ersten Stadtbeigeordneten Engelbert Piotrowski und den Leiter der Sozialverwaltung, Herrn Volkhard Dörr, im weiteren „Stadt“ genannt

und

2. der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V., Siemensstraße 7, 52525 Heinsberg, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dieter Meurer, im weiteren „AWO“ genannt:

Präambel

Die Parteien schlossen unter dem 12.02.1981 einen Vertrag über den Betrieb des Kindergartens im Stadtteil Übach, Comeniusstraße 8 in 52531 Übach-Palenberg und unter dem gleichen Datum eine Zusatzvereinbarung.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass das Vertragsverhältnis insoweit mit seinem wesentlichen Inhalt auch unter Geltung der neuen gesetzlichen Regelung des „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007“ fortbesteht und auch in Zukunft fortbestehen soll.

Die Parteien sind übereingekommen, zur textlichen Aktualisierung und insbesondere zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der neuen gesetzlichen Regelung, den Vertragstext neu zu fassen und hinsichtlich der Verwaltungskosten zu präzisieren.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Die AWO führt den Kindergarten Comeniusstraße 8 entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des KiBiz als Träger.

§ 2

Hinsichtlich der Finanzierung des Betriebes des Kindergartens und der hiermit zusammenhängenden Kosten vereinbaren die Parteien folgendes:

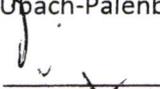
- a) Die AWO wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die jeweils höchstmöglichen Zuschüsse zum Betrieb des Kindergartens beantragen.
- b) Die Stadt zahlt an die AWO den jeweiligen Trägeranteil, d.h. die Differenz zwischen dem öffentlichen Zuschuss (gem. § 20 KiBiz derzeit 9%) und den für die Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegten Pauschalen (§ 19 KiBiz).
- c) Es wird klargestellt, dass die Zusatzvereinbarung bezüglich der Bezuschussung von Festen und Feiern entfällt (gem. Schreiben der AWO vom 16.06.2008)
- d) Darüber hinaus zahlt die Stadt eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4,25%. Als Bemessungsgrundlage wird die gem. § 20 KiBiz ermittelte Gesamtpauschale (Summe der nach § 19 KiBiz zugrunde gelegten Kindpauschalen) der Kindertagesstätte für das Kindergartenjahr 2008/2009 herangezogen. Soweit anteilige Verwaltungskosten im Rahmen des Verwendungsnachweises gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 KiBiz nachgewiesen wurden, reduziert sich der Verwaltungskostenanteil um den Betrag, der im Nachweisverfahren zur Ausschöpfung der Gesamtpauschale erforderlich war, höchstens aber um 2 %.
- Bindungswirkung entfalten hierbei die u.a. von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW unterzeichneten „Empfehlungen zur Umsetzung des Verwaltungs- und Abrechnungsverfahrens im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Kindertageseinrichtungen“ vom 18. Juni 2008 und ggf. ein - diese vorgenannte Vereinbarung außer Kraft setzender oder präzisierender - Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Die Fortschreibung der Bemessungsgrundlage soll nach ersten Erfahrungswerten mit dem Abrechnungsverfahren im Jahre 2010 für das Kindergartenjahr 2010/2011 vorgenommen werden. Diese erfolgt als Nachtrag zum Vertrag. Es besteht zwischen den Vertragsparteien dahingehend Einigkeit, dass bei einer mit der Intensivierung der U3-Betreuung einher gehenden Steigerung der Gesamtpauschale, die Verwaltungskosten nicht in der bisher angewendeten Relation ansteigen werden.
- e) Die Stadt Übach-Palenberg verpflichtet sich, Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Differenzzahlung sowie pauschale Zahlungen auf die Verwaltungskosten zu leisten. Die Zahlung erfolgt zu zwölf gleichen Teilen.
- Maßgeblich für die Berechnung der Abschlagszahlung ist die auf Basis des letzten Bescheides zu erwartende Zahlungsverpflichtung der Stadt Übach-Palenberg. Die Abschlagszahlungen werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats geleistet.
- f) Soweit ein Kindergartenjahr endgültig beschieden ist, verpflichtet sich die Arbeiterwohlfahrt, den Bescheid zeitnah der Stadt vorzulegen. Die Parteien sind sodann verpflichtet, nach Vorlage des Bescheides binnen zwei Monaten Mehr- oder Minderbeträge zwischen tatsächlich zu erstattender Differenz und Verwaltungskostenpauschale sowie den geleisteten Abschlagszahlungen auszugleichen.

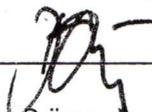
§ 3

- a) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Beendigung des Trägervertrages auch der Mietvertrag über die zum Betrieb des Kindergartens genutzten Räume endet und im Falle der Kündigung des Mietvertrages der Trägervertrag mit dem Ende des Mietvertrages endet.
- b) Nach Beendigung des Vertrages fällt die Trägerschaft des Kindergartens automatisch an die Stadt Übach-Palenberg, die sich verpflichtet, den Kindergarten weiter zu betreiben, soweit sie keinen anderen Träger findet.

§ 4

Die Parteien stellen klar, dass der Mietvertrag vom 12.02.1981 durch diesen Vertrag dahingehend geändert wird, dass dieser mit Beendigung des Trägervertrages endet. Darüber hinaus verbleibt es bei den Regelungen des Mietvertrages vom 12.02.1981 und den vorgenommenen Vertragsergänzungen.

Übach-Palenberg, den 6.07.2009

Piotrowski


Dörr

Heinsberg, den

